

Richtlinie des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Famulatur

Präambel

Nach der Approbationsordnung für Ärzte ist Ziel der ärztlichen Ausbildung der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die ärztliche Ausbildung umfasst neben weiteren Ausbildungsabschnitten eine viermonatige Famulatur. Diese hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Niedergelassene Vertragsärzte, die bereit sind, Medizinstudierende in ihrer Praxis als Famulus zu beschäftigen, können dies der KVH mitteilen.

Die KVH zahlt einem Medizinstudierenden eine finanzielle Unterstützung für einen Teil der nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Famulatur.

§ 1 Geförderte Famulaturen

KV Hamburg fördert die Famulatur gemäß § 7 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄApprO 2002) von Medizinstudierenden in Vertragsarztpraxen gemäß § 73 Abs. (1a) SGB V, die ihren Sitz in der Hansestadt Hamburg haben. Die Famulatur hat in der vorlesungsfreien Zeit oder während eines Urlaubssemesters zu erfolgen, wobei diese an einem Werktag beginnen und enden muss.

§ 2 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe der Vollzeitausbildung beträgt 250,00 € pro Monat. Die maximale Förderhöhe beträgt 500,00€.

§ 3 Mindest- und Höchstdauer der Förderung

Die Förderung erfolgt ausschließlich für Zeiträume, die einen vollständigen Monat umfassen und in Vollzeit ausgeübt werden. Der abgeleistete Monat kann sich dabei auf zwei aufeinanderfolgende Monate erstrecken. Für den Fall einer Erstreckung auf zwei Monate hat der Zeitraum am jeweils monatsgleichen Tag zu beginnen und zu enden. Fällt das Ende oder der Beginn der Famulatur auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag so endet oder beginnt die Famulatur mit Ablauf des nächsten Werktages. Die maximale Förderdauer für die Famulatur beträgt zwei Monate bei einer Vollzeitausbildung in den Vertragsarztpraxen.

§ 4 Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Förderung wird auf Antrag des Studierenden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Der Antrag ist bei der KVH mittels der auf der Homepage bereitgestellten Formulare zu stellen. Er muss bis zum 15. Februar des auf die Famulatur folgenden übernächsten Jahres gestellt werden. Ein zeitlich später gestellter Antrag findet keine Berücksichtigung.

2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Studium der Humanmedizin an einer deutschen Universität und

3. die Ableistung der Famulatur in einer Hamburger Vertragsarztpraxis abgeleistet wird.

4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

(a) Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung von einer deutschen Universität. Sofern das Studium nicht an der Universität Hamburg absolviert wird, ist ein Nachweis des Hauptwohnsitzes in Hamburg (z.B. Kopie Meldebescheinigung) einzureichen.

(b) Eine Bestätigung der Vertragsarztpraxis, dass die Ableistung der Famulatur im angegebenen Zeitraum abgeleistet wurde.

(c) Fällt die Famulatur nicht in die vorlesungsfreie Zeit, ist die Bescheinigung des Freisemesters einzureichen.

(2) Ein schriftlicher Antrag gilt als vollständig im Sinne dieser Richtlinie, wenn sämtliche Vorgaben nach Abs. 1 erfüllt sind.

§ 5 Genehmigung der Förderung

Die KV Hamburg erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

§ 6 Auszahlung

Die Zahlung des Fördergeldes erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Erstellung des Bescheides auf das im Antrag angegebene Konto des Famulanten.

§ 7 Rückforderung der Förderung

Bei Verstoß gegen die Vorgaben der Richtlinie, insbesondere dann, wenn

- die Famulatur vorzeitig abgebrochen wird oder anderweitig unterbrochen wird, sodass die vollen Monate nicht erreicht werden,
- sich der Hauptwohnsitz während der Famulatur nicht in Hamburg befindet,
- die Famulatur nicht in einer Hamburger Vertragsarztpraxis abgeleistet wird,
- das Studium der Humanmedizin nicht an einer deutschen Universität absolviert wird,

sind die Fördermittel vollständig oder anteilig von dem Studierenden der KVH zu erstatten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie kann der Studierende von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Ihrer Verkündung zum 01.01.2025 in Kraft.